

Beschl.-Nr. 6

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 19.07.2013

- Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 02-29/1 "Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße" durch Deckblatt Nr. 1
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig

mit — gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.04.2013 bis einschl. 03.05.2013 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-29/1 "Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße" vom 18.12.2008 i.d.F. vom 12.10.2012 - rechtsverbindlich seit 20.12.2012 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 15.03.2013:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 03.05.2013, insgesamt 30 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadtjugendring, Landshut
mit Schreiben vom 09.04.2013
- 1.2 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -
mit Schreiben vom 12.04.2013
- 1.3 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 15.04.2013
- 1.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit Schreiben vom 18.04.2013
- 1.5 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 29.04.2013

Beschluss: 8 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

Anregungen haben 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Nürnberg
mit E-Mail vom 02.04.2013

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 10.04.2013

Mit dem v. g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis sofern die hygienisch relevanten Punkte wie

- Sicherstellung von einwandfreien Trinkwasser
- Entsorgung v. Abwasser
- Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll

auf die für die Stadt Landshut bekannte Art und Weise erfolgen.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung von Abwasser werden durch die Stadtwerke Landshut gewährleistet. Die Beseitigung von Müll und Abfall erfolgt durch die bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut.

2.3 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 15.04.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Im Sitzungsbeschluss vom 27.04.2012, Punkt 2.16 wurden die Angaben der Feuerwehr bereits gewürdigt.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 18.04.2013

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.
Es sind jedoch die unter 2.5 aufgeführten Punkte zu beachten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Stadt zu tragen.

Die außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten geltende Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke (BayStrWG Art. 23), gültig ab dem Bereich, ab dem die Straße in der Baulast des Freistaates Bayern ist (OD-Grenze), ist zu beachten.

Der Mindestabstand von Gehölzpflanzungen außerorts zur Staatsstraße darf 7,50 m unterschreiten, ansonsten ist eine Absicherung mit Schutzplanken erforderlich (RPS 2009).

Bei Anpflanzung von Buschwerk im Abstand unter 7,50 m, welches sich im Laufe des Wachstums zu Stämmen verändert, trägt der Verursacher in späterer Zeit die Kosten zur Absicherung mit Schutzplanken.

Der vorgegebene Abstand bezieht sich auf ebenes Gelände. Im Damm- oder Böschungsbereich sind die erweiterten Abstände gem. RPS 2009 einzuhalten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde ein Schallschutzgutachten erstellt. Als Ergebnis des Gutachtens konnte die Höhe des im Bebauungsplan 02-29/1 „Zwischen

Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße“ festgesetzten Lärmschutzwalls um 1,30m reduziert werden. Die Kostentragung hierzu liegt bei der Stadt (Anteil am Lärmschutzwall) bzw. bei den aktuellen oder den zukünftigen Eigentümern (z.B. für Belüftungssysteme).

Der von der Planung tangierte Abschnitt des Rennweges liegt innerhalb der OD-Grenze. Die Anbauverbotszone nach BayStrWG Art.23 ist somit nicht relevant. Das Selbe gilt auch für den in der Stellungnahme genannten Mindestabstand von Gehölzpflanzungen.

2.5 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 19.04.2013

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Als Netzbetreiber Strom wurden die Stadtwerke Landshut im vorliegenden Beteiligungsverfahren um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

2.6 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 02.05.2013

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 03.05.2013

Geplanter Lärmschutzwall:

Mit Deckblatt Nr. 1 werden die Planungen zum Lärmschutz konkretisiert.

Wir weisen darauf hin, dass Flächen des Freistaates Bayern im Bereich des angrenzenden Flutmuldendeiches nicht für den Lärmschutz zur Verfügung stehen. Außerdem müssen die Zugänglichkeiten für die Unterhaltung der Flutmulde und der Flutmuldendeiche gewährleistet bleiben. Das bitten wir zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Gespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt zu führen.

Zu Punkt 4.3 "Grünordnerische Festsetzungen" der Begründung:

Der Satz "Durch die Aufschüttung des Baugeländes wird der Hochwasserdamm zur Flutmulde stabilisiert und ...erreicht." sollte ersatzlos gestrichen werden, da er falsch ist. Der Flutmuldendeich ist eine Technische Hochwasserschutzanlage und nach DIN ausgeführt. Durch die Aufschüttung des Geländes bis zur Oberkante des bestehenden Hochwasserdeiches kann auf einen Deichhinterweg verzichtet werden, der zur Deichverteidigung notwendig wäre (unsere Stellungnahme vom 07.07.2010).

Ansonsten besteht Einverständnis.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Flächen des Wasserwirtschaftsamtes liegen komplett außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 02-29/1 „Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße“ inkl. des Deckblattes 1. Der Lärmschutzwall kommt allerdings in Gänze innerhalb des Planungsgebietes zu liegen. Insofern sind Flächen des Wasserwirtschaftsamtes nicht vom Lärmschutzwall betroffen. Durch die Planung wird auch die Zugänglichkeit der Deiche nicht eingeschränkt. Bezüglich der geplanten Aufschüttung des Geländes bis OK Deichkrone ist festzuhalten, dass bereits Gespräche diesbezüglich zwischen der Stadt und dem Wasserwirtschaftsamt stattgefunden haben, wo die Modalitäten und die Koordination während der Bauphase – die Bauabwicklung erfolgt durch das Tiefbauamt – thematisiert wurden.

Der Punkt 4.3 der Begründung wurde dahingehend geändert, dass jetzt die Möglichkeit des Verzichtes auf den Deichhinterweg als Folge der Aufschüttung dargestellt wurde. Ein Passus bzgl. einer Stabilisierung des Deiches durch Aufschüttung ist nun nicht mehr in der Begründung vorhanden.

2.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - München mit E-Mail vom 03.05.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige

verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In der Begründung war bereits ein Hinweis auf den Art. 8 DSchG aufgenommen. Insofern ist der Stellungnahme bereits genüge getan.

2.9 Stadtwerke Landshut – Netz / Technischer Service - mit Schreiben vom 23.05.2013

Verkehrsbetrieb / Erzeugung & Bäder / Netzbetrieb Strom / Netzbetrieb Gas & Wasser:
Es liegen keine Einwände vor.

Abwasser:

Verschiebung Kanalhausanschluss nach Westen in F+R (ca. 5m).

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die genaue Lage der Kanalisation inkl. der Hausanschlüsse ist im Zuge der Erstellung der Erschließungsmaßnahmen von den Stadtwerken in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt zu regeln.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 8 : 0

III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 02-29/1 „Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße“ vom 18.12.2008 i.d.F. vom 12.10.2012 - rechtsverbindlich seit 20.12.2012 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 15.03.2013, redaktionell geändert am 19.07.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 19.07.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 19.07.2013
STADT LANDSHUT

124
Hans Rampf
Oberbürgermeister

